



## 2.5.1 Hilfe für junge Volljährige

---

**„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe (...), wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)**

- Die Hilfe erfolgt in der Regel nur bis 21 Jahre → Care Leaver fordern: bis 25 Jahre!
- Der Schwerpunkt liegt auf der Fortsetzung von schon begonnenen Hilfen, insbesondere aber im Kontext der Erziehung in Heimgruppen, Wohngruppen und Pflegefamilien.
- Die jungen Erwachsenen haben nach Abschluss der Hilfe für junge Volljährige einen Anspruch auf Nachbetreuung.
- Eine Hilfe kann auch nach Beendigung bei Bedarf und auf Antrag fortgesetzt werden.